

DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT

AUFTRAG UND VERANTWORTUNG
ALLER INSTITUTIONEN
IN KINDHEIT UND JUGEND

STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS



IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München

E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

www.bundesjugendkuratorium.de

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: K. Schmidle Druck & Medien GmbH

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DANKSAGUNG	4
1 VERANTWORTUNG UND SCHUTZAUFTRAG DES GESAMTEN INSTITUTIONELLEN GEFÜGES VON KINDHEIT UND JUGEND	6
2 DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT	12
3 SCHUTZ VULNERABLER GRUPPEN IN KINDHEIT UND JUGEND	19
4 RECHTE DER BETROFFENEN	27
5 FAMILIALER NAHRAUM UND INSTITUTIONELLE RÄUME IM FOKUS	29
6 SCHUTZ VOR GEWALTERFAHRUNGEN DER DIGITALEN TEILHABE	33
7 SCHUTZPROZESSE ETABLIEREN: PRÄVENTION, INTERVENTION UND AUFARBEITUNG	36
8 AUSBLICK: RECHTE VERWIRKLICHEN ALS GRUNDLAGE NACHHALTIGER GENERATIONENPOLITIK	40
LITERATUR	43
MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS	47
WAS IST DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM?	49

DANKSAGUNG

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) hat bereits in dem Zwischenruf **Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt** auf die Relevanz des Gewaltschutzes junger Menschen und die Bedeutung der Verantwortungsübernahme durch das institutionelle Gefüge des Aufwachsens in der gesamten Infrastruktur von Kindheit und Jugend hingewiesen (BJK 2021 a). Im Rahmen eines gleichnamigen digitalen Expert*innen-Workshops wurde der Zwischenruf diskutiert und systematisch weiterentwickelt. Die Erkenntnisse dieser intensiven und gewinnbringenden Diskussionen mündeten in der vorliegenden Stellungnahme.

Das BJK bedankt sich herzlich bei allen Expert*innen, die an dem Workshop *Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt* teilgenommen und/oder die Stellungnahme durch Kurzstatements unterstützt haben. Sie haben mit ihrer Expertise die vorliegende Stellungnahme erst ermöglicht.

BUNDESJUGENDKURATORIUM
ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK
Juli 2021



FOLGENDE PERSONEN HABEN IN DIESEM RAHMEN DAS BJK UNTERSTÜTZT:

Prof. Dr. Sabine Andresen

Vorsitzende der Unabhängigen
Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Dr. Dirk Bange

Leiter der Abteilung Familie und Kinder-
tagesbetreuung der Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie und Integration Hamburg

Jutta Croll

Vorsitzende der Stiftung Digitale Chancen

Prof. Dr. med. Jörg Fegert

Professor und Lehrstuhlinhaber an der
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie Ulm

Katrin Hentze

Leiterin der Abteilung Kinderschutz,
FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH

Sonja Howard

Mitglied des Betroffenenrates beim
Unabhängigen Beauftragten für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Claudia Kittel

Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinder-
rechtskonvention des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Elena Lamby

Referentin für die Prävention von und
Intervention bei sexualisierter Gewalt im
Sport in der Deutschen Sportjugend im
Deutschen Olympischen Sportverband e. V.

Dr. Thomas Meysen

Leiter des SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies

Dr. Sebastian Sedlmayr

Leiter der Abteilung Kinderrechte und
Bildung bei UNICEF Deutschland

Dr. Manuela Stötzel

Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen
Beauftragten für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Prof. i. R. Dr. Ewald Terhart

Lehrbeauftragter am Institut für Erziehungs-
wissenschaft der Universität Münster

Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
und u. a. Mitglied des erweiterten
Vorstandes des Beirats der Stiftung
Frühe Hilfen

Prof. Dr. Sabine Wagenblaus

Professorin für Geschichte und Theorien
der Sozialen Arbeit an der Hochschule
Bremen

Virginia Wangare Greiner

Gründungsmitglied von Maisha e. V. –
Afrikanische Frauen in Deutschland

Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff

Professorin für erziehungswissenschaftliche
Aspekte Sozialer Arbeit an der Hochschule
Landshut

1

VERANTWORTUNG UND SCHUTZAUFTRAG DES GESAMTEN INSTITUTIONELLEN GEFÜGES VON KINDHEIT UND JUGEND

Am 07. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ KJSG) zugestimmt. Durch das KJSG wird die Kinder- und Jugendhilfe umfassend reformiert und modernisiert. Es setzt einen Meilenstein, der den Weg zu einem besseren und inklusiveren Kinder- und Jugendschutz ebnet und die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit des gesamten institutionellen Gefüges des Aufwachsens erneut unterstreicht.

Über Jahrzehnte wurde die Thematik des Gewaltschutzes in unserer Gesellschaft insbesondere durch freie Beratungsstellen für junge Menschen, Betroffenen-Selbstvertretungen, Initiativen für Kinderrechte und Frauenhäuser – häufig sehr prekär finanziert und ohne Lobby in Politik und Wissenschaft – auf die politische und fachliche Agenda gesetzt. Sie haben in der Perspektive einer zivilgesellschaftlich engagierten Praxis und Bürger*innenwissenschaft die fachlichen Grundlagen geschaffen, an die in den vergangenen circa 15 Jahren vielfach in der Öffentlichkeit, der Politik und in der Wissenschaft angeknüpft wurde und weiterhin wird. Bis heute sind sie für viele (junge) Betroffene mitunter die einzigen Anlaufstellen. Diese zivilgesellschaftlichen Leistungen werden weiterhin zu wenig anerkannt. Entsprechend sind sie systematisch zu fördern und abzusichern.

Im November 2019 wurde durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ins Leben gerufen, dessen erste Ergebnisse zur Verbesserung von Prävention, Intervention, Hilfe und Forschung im Juli 2021 veröffentlicht wurden (Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2021). Mit der EU-Kindergarantie wurde weiterhin europä-



weit eine politische Initiative zur Bekämpfung von Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesem Jahr ergriffen (Europäische Kommission 2021). Trotz dieser positiv zu bewertenden Entwicklungen und der zunehmenden Sensibilisierung für die Thematik kann von einer umfassenden Verwirklichung der (Gewalt-) Schutzrechte junger Menschen im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens jedoch noch nicht gesprochen werden.

Das BJK sieht die grundlegende Notwendigkeit einer stärkeren gesellschaftlichen und politischen Anerkennung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von Betroffenen und gezielter rechtlicher Regulierungen, damit die vorhandenen Gesetze, beispielsweise zum Schutz und zur Beteiligung von jungen Menschen, umgesetzt werden. Dies muss im gesamten institutionellen Gefüge von Kindheit und Jugend – auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – verwirklicht werden.

Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kindertagespflege über die Schulen bis hin zu allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Verantwortungsträgern für die Infrastrukturen (Jugendämter, Schulen etc.) – müssen ihrem Auftrag, junge Menschen vor Gewalt zu schützen, nachkommen. In der Perspektive des BJK ist die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen – und damit insbesondere auch ihr Schutz vor Gewalt – ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Generationenpolitik. Es gilt, hierfür Rahmenbedingungen wie die benötigten Infrastrukturen, geschultes und sensibilisiertes Fachpersonal zu fördern sowie Zugang zu Beratungsstellen zu schaffen und stetig weiterzuentwickeln.

Ein Blick auf die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2019 verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, das Recht auf Schutz vor Gewalt als Verantwortung des gesamten institutionellen Gefüges von Kindheit und Jugend zu betrachten. So wurden für das Jahr 2019 insgesamt 55.527 Fälle einer latenten oder akuten Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII festgestellt (Destatis 2021).

GEWALTSCHUTZ IN DER VERANTWORTUNG ALLER INSTITUTIONEN

Kinder und Jugendliche und ihr Recht auf Schutz vor Gewalt sind in den letzten Jahren verstärkt in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Vielerorts gibt es gelingende Kooperationen zwischen unterschiedlichen Institutionen, dennoch geschieht Gewalt noch zu oft und oftmals im Verborgenen. Damit Gewalt sichtbar wird, gilt es, sich jenseits der unterschiedlichen professionellen Sichtweisen und gesetzlichen Aufträge noch stärker als kooperative Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen, die das Recht der Kinder und Jugendlichen auf ein gewaltfreies Leben nachhaltig schützt.

Prof. Dr. Sabine Wagenblass, Professorin für Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremen

Inwieweit die Jugendämter im Kontext der Covid-19-Pandemie während Phasen von Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen überhaupt Kenntnis erhalten haben und wie sich das auf die Anzahl der Verfahren ausgewirkt hat, ist noch unklar. Gesichert wird sich dies erst mit den Daten der KJH-Statistik für das Jahr 2020 beantworten lassen. Allerdings liegen bereits Ergebnisse einer Zusatzerhebung zu den 8a-Verfahren vor, woraus hervorgeht, dass der Kinder- und Jugendschutz und somit der Gewaltschutz auch in Zeiten der Corona-Pandemie insgesamt gewährleistet und Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz aufrechterhalten werden konnten (Autorengruppe Kin-

der- und Jugendhilfestatistik 2021; Mairhofer u. a. 2020). In der wissenschaftlichen sowie politischen Debatte wird ein Anstieg der Fälle von Gefährdungen prognostiziert. Ob dies zutrifft oder die Ergebnisse darauf hindeuten, dass das Dunkelfeld nicht erkannter Gefährdungssituationen gewachsen ist, bleibt abzuwarten.

PHYSISCHE (KÖRPERLICHE), PSYCHISCHE (SEELISCHE) UND SEXUALISIERTE GEWALT

In der vorliegenden Stellungnahme wird der Schutz vor Gewalt jedweder Art fokussiert und ein weiter Gewaltbegriff verwendet. Somit werden explizit alle Formen von physischer (körperlicher), psychischer (seelischer) und sexualisierter Gewalt mitgedacht (CRC/C/GC/13). Für eine differenziertere Betrachtung der unterschiedlichen Gewaltformen erscheint eine definitorische Schärfung der Begriffe notwendig:

- Mit der **physischen Gewalt** werden alle Formen der körperlichen Gewaltausübung beschrieben. Strafrechtlich werden gewaltvolle Verletzungen des Körpers als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit definiert (StGB § 223). Hierzu lassen sich beispielsweise zählen: Schläge, Schütteln, Verletzungen, die mit einer Waffe zugefügt werden, körperliche Vernachlässigungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Verkühlungen, Vergiftungen etc.
- Anders als bei physischer Gewalt steht bei der **psychischen Gewalt** nicht der Körper im Fokus der Gewaltausübung, sondern das Innere eines jeden Menschen. Oftmals wird auch von seelischer oder emotionaler Gewalt gesprochen. Beschämungen, Beleidigungen, Ablehnungen, Ängstigungen, Terrorisierungen, Isolierungen, Überforderungen, Mobbing, seelische Vernachlässigungen und Stalking sind Beispiele für Formen psychischer Gewalt (BStMAS 2021).

- **Sexualisierte Gewalt** bezeichnet alle sexualisierten Handlungen, die bei Kindern unter 14 Jahren oder gegen den Willen einer anderen Person durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise anzügliche Bemerkungen/Gesten, Belästigungen, exhibitionistische Handlungen, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch einen unfreiwilligen und erzwungenen Einbezug von Minderjährigen in pornografische Aktivitäten oder Prostitution. Um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, hat der Deutsche Bundestag im März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen (BMJV 2021).

Zu beachten ist, dass die verschiedenen Gewaltformen oftmals nicht losgelöst voneinander stattfinden, sondern sich teils wechselseitig bedingen und/oder gleichzeitig geschehen. In rund 20 % der 2019 gemeldeten Fälle von Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII lagen mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig vor (Destatis 2021). So kann etwa psychische (seelische) Gewalt in physische (körperliche) Gewalt übergehen und physische (körperliche) Gewalt zu psychischen (seelischen) Verletzungen führen (BStMAS 2021).

In dieser Stellungnahme wird der Schutz vor Gewalt zunächst ausgehend von einer kinder- und jugendrechtlichen Perspektive fokussiert (Kapitel 2), um daran anschließend den Blick auf die Schutzbedürftigkeit besonders vulnerabler Personengruppen zu werfen. Hierzu wurden vier Personengruppen mit besonderem Schutzbedürfnis – junge Menschen mit Behinderungen, junge Menschen mit Fluchterfahrungen, von weiblicher Genitalverstüm-

melung gefährdete sowie betroffene Mädchen und junge Frauen und Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – ausgewählt, um anhand dessen die Herausforderungen und Notwendigkeiten der Etablierung und Entwicklung von (Gewalt-)Schutzkonzepten (Kapitel 3) zu thematisieren. Anknüpfend daran werden die Rechte von gewaltbetroffenen Menschen vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Verantwortung der Infrastrukturen von Kindheit und Jugend perspektiviert sowie bestehende Leerstellen identifiziert (Kapitel 4 und 5). Auch die Digitalität von Kindheit und Jugend beeinflusst das Erleben von Gewalt junger Menschen (Kapitel 6). Prävention, Intervention und Aufarbeitung sind die zentralen Schlüsselbegriffe, wenn es um den Umgang mit Gewalt und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt innerhalb der (digitalen) Lebenswirklichkeiten junger Menschen geht (Kapitel 7). Im Mittelpunkt müssen hierbei die Verwirklichung und Stärkung der Rechte der jungen Menschen und der Rechte von Betroffenen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens stehen. Die Kernaussagen dieser Stellungnahme werden abschließend zusammengefasst dargestellt (Kapitel 8).

2 DAS RECHT JUNGER MENSCHEN AUF SCHUTZ VOR GEWALT

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verpflichteten sich die Staaten, darunter Deutschland, die Rechte von Kindern und Jugendlichen anzuerkennen und auf nationalstaatlicher Ebene Maßnahmen zu etablieren, die die Verwirklichung der Kinderrechte sicherstellen. In Artikel 19 der UN-KRK wird das Recht von Kindern und minderjährigen Jugendlichen auf ein gewaltfreies Aufwachsen formuliert.

GEWALTSCHUTZ IN DER UN-KRK

Der Gewaltschutz in der UN-KRK umfasst ein sehr breites Verständnis von Gewalt. Er beginnt mit der Bereitstellung von präventiven Maßnahmen durch den Vertragsstaat und fordert darüber hinaus kindgerechte, effektive Beschwerdemechanismen in allen (!) Einrichtungen für Kinder¹. Die UN-KRK folgt dabei dem Grundgedanken, dass für ein Handeln im Sinne der *best interests of the child* (Art. 3 UN-KRK) dieses nur dann sachgemäß ermittelt und bestimmt werden kann, wenn junge Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten auch Gehör bekommen und dem Gehörten darüber hinaus Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung geschenkt wird (Art. 12 UN-KRK).

Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind die Rechte aller Grundrechtsträger*innen – unabhängig vom Alter der Rechtsträger*innen – gegenüber dem Staat verankert. Diese gelten demnach auch für Kinder und Jugendliche. Um Kinder und Jugendliche als Grundrechtsträger*innen zu achten, muss gewähr-

1 Gemäß der Vorgaben aus Art. 1 der UN-KRK sind mit Kindern (engl.: *children*) alle Menschen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im deutschen Sprachgebrauch wäre sprachlich in Bezug auf die UN-KRK demnach zwischen Kindern und minderjährigen Jugendlichen zu differenzieren.



leistet sein, dass sie ihre Rechte jederzeit wahrnehmen und verwirklichen können. Eines dieser zu gewährleistenden Rechte ist das Recht auf Schutz vor physischer (körperlicher), psychischer (seelischer) und sexualisierter Gewalt. In Bezug auf die Schutzrechte sind im Grundgesetz insbesondere das Recht eines jeden Menschen auf Achtung und Schutz der Menschenwürde (Art. 1, Abs. 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG) zu nennen.

Nicht im Grundgesetz geregelt wird hingegen die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen gegenüber Eltern und Personensorgeberechtigten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist neben dem Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) auch der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen als Recht der jungen Menschen niedergelegt. Im § 1666 Abs. 1 BGB wird auf die Konsequenzen einer Gefährdung des „körperlichen, geistigen und/oder seelischen“ Kindeswohls sowie die insoweit bestehende Verantwortung der Eltern hingewiesen. Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, eine Gefährdung abzuwenden, entscheidet das Familiengericht über die zu treffenden Maßnahmen, damit der Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden kann (Schmid/Meysen 2006, S. 2-1).

Durch das Achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII) wird die Schutz- und Kontrollfunktion des Jugendamts (sogenanntes staatliches Wächteramt) zur Gewährleistung des Kindeswohls sowie der Schutz des Kindes vor Gewalterfahrungen geregelt (vergleiche § 8a, § 8b, § 42, § 43, § 44). Ab wann das Jugendamt beziehungsweise die Familiengerichte intervenieren und in die Elternrechte eingreifen dürfen, betrifft die Frage von Öffentlichkeit und Privatheit der Familie. So muss der Staat diverse Lebensweisen und Erziehungsformen von Familien akzeptieren. Auch ist zu be-

rücksichtigen, dass die Elternrechte grundsätzlich zum Wohle des Kindes (*best interests of the child*) bestehen. Das wichtige Rechtsgut der eigenständigen und freiheitlichen Erziehung durch die Eltern darf aber nicht die Rechte der jungen Menschen und den Schutz des Kindeswohls beeinträchtigen oder gefährden.

Das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz/BKiSchG) hat Grundlagen dafür geschaffen, um den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern und die Zusammenarbeit aller Akteur*innen zu stärken. Mit dem Gesetz werden neben der Kinder- und Jugendhilfe alle öffentlichen Einrichtungen adressiert, die mit den Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Verbindung stehen. Somit werden beispielsweise auch Schulen, Gesundheits- und Sozialämter, die Polizei und Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen im medizinischen Bereich mit in die Verantwortung genommen und zur multiprofessionellen Zusammenarbeit angehalten (§ 3 Abs. 2 BKiSchG). Multiprofessionelle Kooperation im Kinder- und Jugendschutz ist allerdings kein Selbstläufer: Der Aufbau sowie die Erhaltung von Kooperationsstrukturen und langfristiger Netzwerke sind komplexe, voraussetzungsvolle Entwicklungsaufgaben. Neben der Schaffung struktureller Voraussetzungen ist es daher genauso wichtig, ausreichende Ressourcen hierfür bereitzustellen (BJK 2017, S. 34 ff.).

SCHUTZ ALS GELEBTE PRAXIS ALLER EINRICHTUNGEN

Seit dem Bundeskinderschutzgesetz verlangt das Recht von Einrichtungen, den Aufsichtsbehörden Schutzkonzepte vorzulegen. Alle Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen mit Betreiberlaubnis kommen dem nach. Fast zehn Jahre nach dem Inkrafttreten im Jahr 2012 liefert Forschung erste Erkenntnisse, wann Schutzkonzepte erfolgversprechend sind. Es ist an der Zeit, aus dem Schutz auf dem Papier in allen Einrichtungen auch gelebte Konzepte zu gestalten.

Dr. Thomas Meysen, Leiter des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das zum 01. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland in Kraft getreten ist, ist ein weiteres Gesetzeswerk zur diskriminierungsfreien Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, zur Prävention wie auch zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung hinzugekommen. Dieses Menschenrechtsinstrument zielt seitens der Verantwortlichen auf den Abbau von institutionellem Säulendenken durch bewusst vernetztes multi-sektorales Handeln. Es gilt, mit koordiniertem, aufeinander abgestimmtem Wirken unterschiedlicher Felder und Institutionen jeglichen Misshandlungsrisiken frühzeitig vorzubeugen sowie bedarfsgerechten Schutz zu gewährleisten.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt bedarf einer Sensibilisierung innerhalb des gesamten institutionellen Gefüges des Aufwachsens sowie der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. Zudem braucht es verpflichtende und partizipativ erarbeitete Gewaltschutzkonzepte, die diskriminierungsfrei, altersgerecht, für alle beteiligten Akteur*innen transparent nachvollziehbar sind und die genderspezifische Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen systematisch berücksichtigen. Ebenso bedarf es einer klaren kinder- und jugendpolitischen Positionierung von Bund, Ländern und Kommunen.

PRAXIS SICHER GESTALTEN: JUNGE MENSCHEN SCHÜTZEN, FÖRDERN UND BETEILIGEN

Der Schutz junger Menschen – so hat es die UN-KRK festgeschrieben – steht in einem Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung (*protection, provision, participation*). Damit ist formuliert,

dass die Schutzrechte junger Menschen nicht losgelöst von deren Förder- und Beteiligungsrechten gesehen und verwirklicht werden können. Gerade weil eine Machtasymmetrie zwischen jungen Menschen und Erwachsenen besteht, ist es grundlegend, dass junge Menschen bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und dass Beteiligungsstrukturen etabliert werden, die es ihnen ermöglichen, Institutionen, die ihr Leben strukturieren, mitzugestalten. Schutz kann nur verwirklicht werden, wenn er nicht allein paternalistisch gewährt, sondern auch als zentral im Sinne einer nachhaltigen rechthebasierten Generationenpolitik verstanden wird.

LEBENSORTE SICHERN, JUNGE MENSCHEN SCHÜTZEN

Wir müssen auch in den kommenden Jahren weiter daran arbeiten, Lebensorte junger Menschen zu sicheren Orten zu machen – an denen sie keiner Gewalt ausgesetzt sind und Hilfe erfahren, wenn sie betroffen sind. Hierfür sind institutionelle Schutzkonzepte ein Schlüssel. In den vergangenen Jahren gab es hierzu in der Fachpraxis eine beeindruckende Entwicklung. Die Herausforderung liegt nun darin, die Gelingensbedingungen für diese Prozesse zu verbessern und förderliche Rahmenbedingungen zu gestalten.

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen ist eine Querschnittsaufgabe des gesamten institutionellen Gefüges von Kindheit und Jugend. Demnach sind alle Institutionen, die die Belange von jungen Menschen tangieren, verpflichtet so zu gestalten und die entsprechenden Akteur*innen so zu qualifizieren, dass sie die Schutzrechte der jungen Menschen anerkennen sowie Kinder und Jugendliche diskriminierungsfrei beteiligen, fördern und schützen können. In der Fachöffentlichkeit werden darum Gewaltschutzkonzepte für das institutionelle Gefüge des Aufwachsens gefordert.



Es braucht eine gesetzliche Regulierung, die festlegt, dass alle Institutionen, in denen der Alltag von Kindern und Jugendlichen stattfindet und gestaltet wird oder in denen über diesen entschieden wird, über entsprechende Gewaltschutzkonzepte verfügen müssen. Gewaltschutzkonzepte sind dabei nicht nur als Maßnahmenets zu verstehen, mit welchen Fachkräfte (drohenden) Gewalterfahrungen junger Menschen präventiv, intervenierend sowie aufarbeitend begegnen können. Sie sind als organisationale, kontinuierlich zu prüfende Prozesse der fortwährenden Verwirklichung von Rechten der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Schutz kann dementsprechend nur als alltäglicher Prozess des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen strukturiert werden.

Es geht nicht um ein abstraktes Konzept, sondern vielmehr darum, Gewaltschutzkonzepte als erlebte Praxis mit den jungen Menschen im Alltag der Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Durch eine flächendeckende Verankerung von Gewaltschutzkonzepten und damit von Prozessen zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen soll ein professioneller und handlungssicherer Umgang mit Kindeswohlbeeinträchtigungen (§ 47 SGB VIII) – die die Eingriffsschwellen der Fachkräfte unterhalb der Gefährdung kennzeichnen – sowie mit Kindeswohlgefährdungen (§ 8a, § 8b SGB VIII) im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens und damit weit über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus etabliert werden:

Mit der flächendeckenden Etablierung von Gewaltschutzkonzepten müssen Standards zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen verpflichtend festgeschrieben werden. Eine Selbstverpflichtung zur Ausgestaltung und Etablierung institutioneller Schutzkonzepte scheint nicht auszureichen.

Es braucht nicht nur organisationsübergreifende Infrastrukturen und ombudtschaftliche Verfahren, sondern auch das Wissen über bestehende Hilfsangebote, damit Fachkräfte in Schulen, in der Justiz, in der Gesundheitsversorgung, in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch bei privaten Anbietern im Alltag von Kindern und Jugendlichen junge Menschen mit diesen in Kontakt bringen können. Alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen für einen professionellen Umgang im Fall einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung geschult und sensibilisiert werden. Nur so kann vermieden werden, dass junge Menschen sich (vergeblich) an zahlreiche Erwachsene wenden müssen, bis ihnen die benötigte Hilfe zukommen kann.

Institutionelle Schutzkonzepte benötigen in ihrer Anwendung und Umsetzung eine ständige Begleitung. Durch regelmäßige Evaluationen etablierter Schutzkonzepte kann auf sich verändernde Rahmenbedingungen innerhalb der jeweiligen Strukturen reagiert und Gelingensbedingungen bestimmt werden. Schutzkonzepte müssen als Ausgangspunkt für weitreichende Prozesse in den Institutionen, in denen mit allen beteiligten Akteur*innen die Rechte der jungen Menschen verwirklicht werden, verstanden werden. Schutzkonzepte sind daher entsprechend immer wieder beteiligungsorientiert fortzuschreiben.

3

SCHUTZ VULNERABLER GRUPPEN IN KINDHEIT UND JUGEND

Bisher sind in der Fachöffentlichkeit zu wenig Konzepte entwickelt worden, die eine intersektionale Perspektive einnehmen und einen diskriminierungsfreien Schutz junger Menschen garantieren. Zudem sind Schutzkonzepte nicht allein reaktiv angelegt, sondern haben, wie die UN-KRK, ein emanzipatorisches Potenzial. Sie erfordern die Entwicklung diskriminierungsfreier, beteiligungsorientierter und fördernder Institutionen im Kindes- und Jugendalter. Alle Kinder und Jugendlichen sollten demnach die Möglichkeit erhalten, am Prozess der Entwicklung, Ausgestaltung und Umsetzung der Erstellung von Schutzkonzepten aktiv beteiligt zu werden. Der Kinder- und Jugendschutz muss durch die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte der jungen Menschen strukturiert werden. Im Folgenden werden vier vulnerable Personengruppen, die im Diskurs um Schutz vor Gewalt oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden, selektiv betrachtet. Hierbei handelt es sich um eine exemplarische Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

JUNGE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass alle jungen Menschen diskriminierungsfrei am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens teilhaben. Das bedeutet, dass sie vor Gewalt geschützt und soweit erforderlich notwendige Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit dieser Schutz verwirklicht werden kann. Für die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte bedeutet dies, dass die Konzepte inklusiv ausgestaltet und die verschiedenen Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stehen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte häufig vor besonderen Herausforderungen. Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, mit denen diese jungen Menschen konfrontiert werden, münden zum Teil in physischen, psychischen und sexualisierten Gewalterfahrungen. Junge Menschen mit Behinderungen in (stationären) Angeboten der Eingliederungshilfe machen Erfahrungen sexualisierter Gewalt, ohne dass dies öffentlich wahrgenommen und medial verhandelt wird. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben insgesamt ein erhöhtes Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden. Nationale und internationale Untersuchungen verdeutlichen, dass sie um ein Vielfaches häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind, was vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2021) unter anderem darauf zurückgeführt wird, dass sie oft auf Hilfestellung und Pflege angewiesen sind, wobei Situationen entstehen, die Täter*innen für Übergriffe ausnutzen. Werden Übergriffe innerhalb solcher Abhängigkeitsbeziehungen ausgeübt, bleiben sie oft unentdeckt. Kinder und Jugendliche sind immer und in besonderer Weise auch dann zu schützen, wenn ihr Alltag durch institutionalisierte Prozesse mitgestaltet wird und sie sich in asymmetrischen Macht- sowie verstärkten Abhängigkeitsbeziehungen befinden.

INKLUSIVEN KINDERSCHUTZ AUSBAUEN UND VERBESSERN

Kinder mit Behinderungen werden bisher in der Diskussion über den Kinderschutz weitestgehend vernachlässigt. Viele der Mädchen und Jungen leiden ihr gesamtes weiteres Leben unter den Folgen der Gewalt. Das Hilfesystem ist nicht ausreichend auf diese Problematik vorbereitet. Dies führt zumindest in Einzelfällen dazu, dass die Kinder zu spät oder keine Hilfe erhalten. Den Kindern müssen in Zukunft angemessene Unterstützungsangebote eröffnet werden. Um dies zu gewährleisten, sollten institutionelle Schutzkonzepte inklusiv ausgestaltet sein. Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz verbessert den Rahmen, um den inklusiven Kinderschutz durch einen Wissenstransfer zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu optimieren.

Dr. Dirk Bange, Leiter der Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg



Dass junge Menschen mit Behinderungen in den Fachdiskursen über den Schutz junger Menschen zu lange ausgeblendet wurden, wird daran ersichtlich, dass die Kinderrehtedebatte und Diskurse über den Schutz junger Menschen im fachlichen Alltag wenig präsent sind. Institutionelle Schutzkonzepte sind weiterhin häufig nicht barrierefrei und adressieren junge Menschen mit Behinderungen nur selten.

Das notwendige Wissen zum Schutz junger Menschen mit Behinderungen fehlt oftmals, auch wenn sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die der Eingliederungshilfen auf den Weg zu mehr inklusiven Schutzkonzepten gemacht haben. Es muss der Wissenstransfer zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe weiter auf- und ausgebaut werden. Schutz von jungen Menschen mit Behinderungen ist Schutz für alle Kinder und Jugendliche.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT FLUCHTERFAHRUNG

Junge Menschen mit Fluchterfahrungen haben im Herkunftsland, während der Flucht und/oder im Ankunftsland oftmals physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt erleben müssen. Darauf weisen auch die Ergebnisse einer vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) herausgegebenen Fachkräftebefragung hin: Demnach mussten etwa 75 % der männlichen, 67 % der weiblichen und 61 % der inter- und transsexuellen sowie diversen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten „oft“ und/oder „immer“ Gewalt erfahren (Karpenstein/Rohleder 2021, S. 20f.). Strukturelle sowie alltägliche Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen sowie rassistische Gewalt stellen ebenfalls Gewaltformen dar, die betroffene (junge) Menschen stark belasten können (ebd., S. 18f.). Zu betonen ist an dieser Stelle die Notwendigkeit einer intersektionalen Ausrichtung von Schutzkonzepten, um junge Menschen zugleich vor rassistischer, genderspezifischer sowie ableistischer Gewalt schützen zu können.

JUNGE MENSCHEN MIT FLUCHTERFAHRUNGEN VOR WEITERER GEWALT SCHÜTZEN

Jedes geflüchtete und migrierte Kind hat das Recht auf Schutz. Häufig fliehen Kinder, die in Deutschland ankommen, vor schlimmer Gewalt. Damit sie diese Erfahrungen verarbeiten und eine Chance auf einen Neuanfang in Sicherheit haben, brauchen sie besondere Unterstützung. Die Änderung des Asylgesetzes in §44 und die deutschen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften sind wichtige Grundlagen, die eine konkrete Ausgestaltung in allen Einrichtungen brauchen.

Dr. Sebastian Sedlmayr, Leiter der Abteilung Kinderrechte und Bildung bei

UNICEF Deutschland

Viele geflüchtete und zugewanderte Kinder und Jugendliche in Deutschland müssen häufig längere Zeit in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen leben. Dies trifft primär auf begleitete Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu, kann aber in Ausnahmefällen ebenso unbegleitete junge Menschen betreffen. UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) kommen in ihrer Studie (2020) zu dem Schluss, dass Sammelunterkünfte aufgrund struktureller Defizite nicht als sichere Orte für Kinder eingeordnet werden können. Die von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF ins Leben gerufene Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften zielt perspektivisch durch die Einführung verbindlicher und flächendeckender Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften, dem Ausbau und der Vertiefung von Netzwerkstrukturen sowie der Bündelung fachlicher Expertise und der Förderung von Wissenstransfers darauf ab, diesen Defiziten entgegenzuwirken.

Trotz solcher Bemühungen wird deutlich, dass es in keinem Bundesland ein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang gibt. Auch plant derzeit kein Bundesland eine stärkere rechtliche Verankerung des Gewaltschutzes in Unterkünften für asylbegehrende Menschen. Alle Bundesländer haben jedoch angegeben, dass es Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte in Unterkünften

für asylbegehrende Menschen gibt – diese unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, in ihrer Konkretisierungstiefe und in ihrem Geltungsbereich, enthalten aber alle kinderschutzspezifische Anforderungen (UNICEF/DIMR 2020).

Die Landesregierungen werden aufgefordert, dem Gewaltschutz in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität in der Gestaltung der Landespolitik beizumessen und bestehende Anstrengungen deutlich zu erhöhen. Es müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die entsprechenden Maßnahmen wirksam umgesetzt werden können.

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG AN MÄDCHEN UND JUNGEN FRAUEN

Das Netzwerk INTEGRA Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung macht auf eine weitere höchst vulnerable Gruppe junger Menschen aufmerksam, die dringend mehr Schutz benötigt. In der vorliegenden Stellungnahme wird der Begriff der „weiblichen Genitalverstümmelung“ dem Ausdruck der „weiblichen Genitalbeschneidung“ vorgezogen, um kenntlich zu machen, dass die Praktik eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und eine eigene Straftat nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und das Recht von Mädchen und jungen Frauen auf körperliche Unversehrtheit verletzt wird. Darüber hinaus wird durch die Wahl der Bezeichnung „weibliche Genitalverstümmelung“ deutlich gemacht, dass die Praktik ungleich schwerwiegender ist als die Beschneidung bei Männern und nicht mit dieser zu vergleichen. Die Praktik als solche stellt eine Form der physischen Gewalt dar, die oft mit psychischer Gewalt und psychischen Folgen einhergeht (WHO 2020).

In Deutschland ist die weibliche Genitalverstümmelung seit 2013 nach § 226 a StGB strafbar. Die Bundesregierung hat unter Federführung des BMFSFJ 2021 den sogenannten Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung eingeführt. Der sogenannte Schutzbrief im Passformat ist ein Dokument, mit welchem gefährdete Mädchen und junge Frauen sowie deren Angehörige in ihren Herkunftsländern darauf hinweisen können, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft wird, auch wenn die Tat nicht in Deutschland durchgeführt wurde (BMFSFJ 2021). Der Schutzbrief dient neben der präventiven Funktion auch zur allgemeinen Aufklärung und ist in verschiedene Sprachen übersetzt.

Das BMFSFJ hat im Juni 2020 neue Zahlen zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland veröffentlicht. Die Zahl der betroffenen Frauen liegt danach zwischen 66.451 und 66.707, die Zahl der bedrohten Mädchen zwischen 2.785 und 14.752 (DBT 2021). Gemäß der jährlichen Dunkelzifferstatistik von TERRE DES FEMMES (2020) waren im Jahr 2019 in Deutschland 74.899 Frauen über 18 Jahre betroffen und 20.182 Mädchen von der weiblichen Genitalverstümmelung bedroht. Eine vom BMFSFJ geförderte qualitative Befragung betroffener Frauen kommt zu den Schlussfolgerungen, dass zum Beispiel die Einrichtung von niedrigschwelligen Kontaktstellen und die Zusammenarbeit mit den Communities zentral sind, um weibliche Genitalverstümmelung überhaupt erst thematisieren zu können (Ihring/Czelinski 2017, S. 77).

SCHUTZ SETZT SENSIBILISIERUNG FÜR VERSCHIEDENE GEWALTFORMEN VORAUSS

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) an Mädchen und jungen Frauen sollte stärker thematisiert werden, um damit eine Sensibilisierung in der Gesellschaft zu erreichen. Zudem sollten die bestehenden Hilfen für die von Gewalt betroffenen Mädchen bekannt gemacht, erweitert und nach den Bedürfnissen der Mädchen angepasst werden. Das Empowerment von Mädchen sollte vorangebracht werden, damit sie ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Virginia Wangare Greiner, Gründungsmitglied von Maisha e. V. – Afrikanische Frauen in Deutschland



Medizinische Fachkräfte müssen im Umgang mit betroffenen Frauen und Mädchen und deren Erziehungsberechtigten sensibilisiert und geschult werden, Kinderärzt*innen sollten die Früherkennungsuntersuchungen zur Prävention, im Sinne von Aufklärungsgesprächen und dem Zur-Verfügung-Stellen von Informationsmaterial, nutzen können.

Die am 01. Januar 2020 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) regelt erstmalig die Berücksichtigung der Bedarfe von Frauen, die von einer weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind und stellt einen wichtigen Schritt dar, um angehendes Fachpersonal für die Thematik zu sensibilisieren. Darüber hinaus braucht es weitere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte insbesondere im Gesundheitsbereich, aber zum Beispiel auch für Lehrer*innen, damit Mädchen und jungen Frauen der Schutz zukommen kann, der ihnen rechtlich zusteht.

PRÄVENTIVE SCHUTZKONZEPTE IM GESUNDHEITSSYSTEM

Im Gesundheitssystem sind Kinder und Jugendliche von notwendigen Behandlungs-, Pflege- und Diagnostikmaßnahmen betroffen. Nur durch einen einfühlsamen, empathischen Umgang und ein Mehraugenprinzip einerseits sowie durch eine informierte Entscheidung und aktive Zustimmung andererseits kann ein wie auch immer gearteter „Missbrauch“ vermieden werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKIM) hat Leitfäden und Orientierungshilfen entwickelt, wie in Praxen, in Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin oder in Kliniken mit entsprechenden Abteilungen sowie im ÖGD ein entsprechendes Präventionskonzept aufgebaut sein sollte, welche Faktoren zu berücksichtigen und welche praktischen Schritte empfohlen werden. Diese Leitlinien sind für alle Bereiche des Gesundheitssystems umzusetzen.

Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und u. a. Mitglied des erweiterten Vorstandes des Beirats der Stiftung Frühe Hilfen

KINDER UND JUGENDLICHE, DIE MIT PSYCHISCH ODER SUCHTERKRANKTEN ELTERN AUFWACHSEN

Kinder und Jugendliche, die mit einem psychisch erkrankten Elternteil aufwachsen, haben im Vergleich zu Kindern mit psychisch gesunden Eltern ein erhöhtes Risiko, im Lebensverlauf selbst psychisch zu erkranken. Daneben kann eine psychische oder Suchterkrankung eines Elternteils zu vielfältigen Belastungen im Leben von Kindern und Jugendlichen führen: Neben unmittelbaren, krankheitsbedingten Belastungen, wie Beeinträchtigungen in der Kinderbetreuung und im Erziehungsverhalten, kommen häufig weitere Belastungsfaktoren hinzu, wie Konflikte der Eltern oder geringe Unterstützung im sozialen Umfeld sowie die Tabuisierung der Erkrankung.

Forschungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen haben ergeben, dass mehr als die Hälfte der Eltern mit psychischen Belastungen an ihren eigenen elterlichen Kompetenzen zweifeln und sich sozial isoliert fühlen (NZFH 2021). Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren psychisch erkrankten Eltern ist es wichtig, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Erziehungskompetenz sowie die Bewältigung des Alltagslebens und die daraus resultierenden Risiken für die kindliche Entwicklung einschätzen zu können.

Kinder psychisch erkrankter Eltern sind deshalb in besonderer Weise auf ein unterstützendes soziales Umfeld und je nach Bedarf auf qualifizierte Hilfe und Versorgung angewiesen. Diese reicht von alltagspraktischer Unterstützung bis zu ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung.

Der Hilfebedarf umfasst daher ein breites Spektrum, das von niedrigschwelliger und gegebenenfalls punktueller Unterstützung über familienunterstützende Maßnahmen bis hin zu Interventionen im Falle von (drohender) Kindeswohlgefährdung reicht. Verlässliche Hilfestrukturen haben zur Voraussetzung, dass bestehende Schnittstellenprobleme verschiedener Hilfesysteme durch geregelte Kooperations- und Koordinationsbezüge beseitigt werden.

4

RECHTE DER BETROFFENEN

Dieser Abschnitt zu den Rechten von Betroffenen verweist auf eine Leerstelle. Das bedeutet nicht, dass Betroffene bisher keine Rechte in Deutschland haben. Es fehlt vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für eine systematische Weiterentwicklung und Entfaltung der Rechte von Betroffenen in unterschiedlichen Verfahren und Prozessen, wie zum Beispiel der Aufarbeitung. Dazu zählt nicht nur, aber auch, eine Überprüfung des Entschädigungsrechts sowie von Verjährungsfristen. Um diese Leerstelle schließen zu können, bedarf es darüber hinaus Räume des Zuhörens und des Austauschs von, für und mit Betroffenen und deren Selbstvertretungen.

Insgesamt besteht die Notwendigkeit, eine transparente und niedrighschwellige, aber strukturell abgesicherte Infrastruktur für Betroffene aufzubauen, durch die Betroffene Ansprechpersonen finden, ihre Positionen einbringen und selbst sichere Räume und Zeiten für ihre Verarbeitung und die Artikulation ihrer Gewalterfahrungen und ihrer Schutzbedürfnisse finden können (Enders 2019). In § 8 Abs. 3 SGB VIII ist das Recht junger Menschen auf Beratung, das Kinder und Jugendliche in einer Not- und Konfliktlage gegenüber den Jugendämtern haben, festgeschrieben. Junge Menschen benötigen nicht nur die notwendigen Informationen über jenes Recht, sondern auch das Wissen darüber, wie sie dieses Recht in Anspruch nehmen können. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung und Verbesserung barriere- und diskriminierungsfreier Zugänge zu altersgerechten Beratungsangeboten. Das bedeutet, dass es einer Fortentwicklung der Versorgung vor allem auch im ländlichen Raum, gezielter Angebote für vulnerable Personengruppen (vergleiche Kapitel 3) sowie der therapeutischen Versorgung allgemein bedarf. Gerade für Betroffene muss gelten, dass ihre Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte verwirklicht werden. Schutz ist auch hier eng damit verbunden, dass Betroffene selbst

die Bedingungen von Offenlegung (*disclosure*) und Aufarbeitung mitbestimmen und darin gefördert werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Gerade junge Menschen müssen diskriminierungs-, stigmatisierungs- sowie barrierefreie Orte finden können, in denen sie sich selbst positionieren und ihre Anliegen artikulieren können.

SCHÜTZEN BEDEUTET, KINDER- UND JUGENDRECHTE ZU STÄRKEN

Kinder und Jugendliche haben in der Praxis oft niemanden, der ihr Recht auf Schutz vor Gewalt für sie durchsetzt. Ein betroffenes Kind muss sich im Schnitt an sechs bis sieben Erwachsene wenden, bis ihm endlich geholfen wird. Elternrechte stehen aktuell immer noch vor den Kinderrechten. Zu oft stehen Eltern und deren Glaubhaftigkeit im Fokus von Behörden und Justiz, nicht das Kind. Trotz der hohen Kompetenz von Kinderschutzambulanzen und Diagnostikstellen, werden diese zu wenig genutzt, was zu fatalen Fehleinschätzungen des Kindeswohls führt.

Sonja Howard, Mitglied des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Selbstvertretungen von Betroffenen sind, so wie es auch das KJSG vorsieht, stärker auf allen Ebenen zu unterstützen. Für die öffentliche und mediale Thematisierung von Gewalterfahrungen muss gesamtgesellschaftlich ein Umgang ausjustiert werden, der mit Selbstvertretungen von Betroffenen ausgehandelt werden muss. Gleichzeitig gilt es, ebenfalls in allen Institutionen von Kindheit und Jugend Standards für den Umgang mit Betroffenen zu erarbeiten und entsprechende Ansprech- und Beschwerdestellen transparent und niedrigschwellig vorzuhalten.

Grundsätzlich ist eine unabhängige Infrastruktur mit den Betroffenen und ihren Selbstvertretungen für die Betroffenen aufzubauen, die sie unterstützt und berät sowie sie begleitet, ihre Interessen zu vertreten (Enders 2019). Diese Infrastruktur muss öffentlich finanziert werden und in allen Bundesländern über niedrigschwellige Strukturen verfügen.



5

FAMILIALER NAHRAUM UND INSTITUTIONELLE RÄUME IM FOKUS

Hinsichtlich der Diskussionen über physische, psychische und sexualisierte Gewalt im institutionellen Gefüge des Aufwachsens werden Forderungen einer durchgehenden und nachhaltigen Umsetzung von Schutzkonzepten lauter. Auffällig ist, dass die Debatten vor allem auf bestimmte Organisationsformen bezogen werden (Heime, Internate, Sportvereine, Jugendverbände etc.), aber gerade in den Kitas, Schulen und anderen regulären Bildungseinrichtungen sowie in sozialen und gesundheitlichen Diensten und musischen, kreativen und kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche bisher kaum angekommen sind. Alle Institutionen, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen betreffen und gestalten, müssen sich für die Verschiedenheiten der von ihnen zu schützenden Kinder und Jugendlichen sensibilisieren und diese in der Entwicklung von Konzepten berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärker in der Ausbildung für Berufe, die den Alltag von Kindern und Jugendlichen mitgestalten, verankert werden.

ACHTSAMKEIT UND FEHLERKULTUR IM KITA-TEAM

Wird die Würde von Kindern in der Kita verletzt, dann brauchen sie couragierte Fachkräfte, die mit Herz und Verstand Partei für die Schutzrechte der Kinder ergreifen. Das Fundament dafür ist eine ehrliche und angstfreie Teamkultur, die Fehler selbstkritisch benennt und im Dialog bearbeitet. Falsch verstandene Loyalitäten und Schweigen dürfen bei Gewaltvorkommnissen jeglicher Art keinen Platz haben. Alle Beteiligten tragen die Verantwortung, eine achtsame und an den Kinderrechten orientierte Teamkultur zu fördern; die Leitungen und Fachkräfte vor Ort, der Betriebsträger vor allem organisational und beratend. Zudem werden Zeit und Ressourcen für Praxisreflexion und Supervision benötigt.

Katrin Hentze, Leiterin der Abteilung Kinderschutz, FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH

In weiten Bereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens wurde in den vergangenen Jahren versucht, die Umsetzung durch Selbstverpflichtungserklärungen von Verbänden, politischen Organen und Organisationen zu erreichen. Dabei ist kritisch zu hinterfragen, warum eine durchgängige Durchsetzung bisher nicht gelingt. Außerdem steht eine Evaluation der bereits praktizierten Schutzkonzepte weitestgehend aus. Alle Institutionen – von den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, den Schulen, den Gesundheitsdiensten, den Verantwortungstragenden für die Infrastrukturen (zum Beispiel Jugendämter, Schulbehörden, Vormundschaft), dem Ausbildungssektor bis hin zum Freizeitbereich (Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Vereinssport) und zu religiösen Gemeinschaften – müssen Verantwortung übernehmen.

SCHUTZKONZEPTE IM SPORT: GEWALT BESPRECHBAR MACHEN

Die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist ein fester Bestandteil der Aktivitäten im Kinder- und Jugendschutz im organisierten Sport geworden. Dazu haben die vielfältigen Entwicklungen von Arbeitsstrukturen, fachlicher Kompetenz und die Bereitstellung von Angeboten zur Vernetzung und Qualifizierung durch Sportverbände beigetragen. Sportvereine mit ihren ehrenamtlichen Kinderschutzbeauftragten spielen eine wichtige Rolle in regionalen Kinderschutznetzwerken, müssen dort als Schutz- und Kompetenzort mit einbezogen werden und vor allem auch die notwendige fachliche Unterstützung erhalten. Nur so können wir Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen an- und besprechbar machen.

Elena Lamby, Referentin für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport in der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

Alle schulischen Einrichtungen (Grundschulen, berufliche Bildung, Hochschulen etc.) sollten hinsichtlich der jeweiligen Schulform differenzierte Schutzkonzepte entwickeln. Über die Bundesländergrenzen hinweg bedarf es einer verpflichtenden Implementierung von Schutzkonzepten in allen Schulen. Zudem sind auch die Verfahren und Verantwortungsträger*innen beispielsweise in



der rechtlichen Begleitung von Kindern und Jugendlichen und der Gerichtsbarkeit sowohl aus- und fortzubilden als auch durch Schutzkonzepte in den Institutionen weiterzuentwickeln.

SCHULE ALS ORT DES SCHUTZES

Erst wenn Schule ausfällt, wird ihr Wert deutlich. Denn Schule ist nicht nur Unterricht, Lehrplan und Leistung. Sie ist in einem weiteren Sinne auch wichtig für eine positive, gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Und sie ist ein Schutz- und Stabilitätsfaktor: Erst wenn Schule stattfindet, können Lehrer*innen Probleme, Auffälligkeiten, Belastungsreaktionen etc. bei ihren Schüler*innen erkennen und entsprechend reagieren. Gerade dann kommt es auf die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, aber auch zwischen Schule und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Was man besser machen könnte: In Aus- und Fortbildung sollten Lehrkräfte genau hierauf auch vorbereitet werden!

Prof. i. R. Dr. Ewald Terhart, Lehrbeauftragter am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Münster

Die Fokussierung auf das institutionelle Gefüge des Aufwachsens junger Menschen und die öffentlichkeitswirksame Skandalisierung von Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Institutionen des Aufwachsens darf nicht dazu führen, die Familie als gewichtigen Ort des Schutzes junger Menschen aus dem Blick zu verlieren, denn Kinder und Jugendliche erfahren im familialen Nahraum weiterhin am häufigsten Übergriffe und Gewalt. Gleiches gilt auch für die Gewaltausübung durch Kinder und Jugendliche an ebenfalls jungen Menschen (*peer-to-peer* Gewalt). Schutz, Hilfe und pädagogische sowie therapeutische Unterstützung muss sowohl für die betroffenen jungen Menschen als auch für die übergriffigen Kinder und Jugendlichen alters- und bedarfsgerecht gewährleistet werden.

SCHUTZKONZEPTE IN DER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BERATUNG UND BEGLEITUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

In Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie sowie in der kinder- und jugendpsychiatrischen und kinder- und jugendpsychotherapeutischen Behandlung besteht durch längere Beziehungsaufnahme und das damit enge Behandlungsverhältnis ein besonderes Risiko für Übergriffe durch Behandelnde oder an der Behandlung beteiligte Fachkräfte. Der gemeinsame Bundesausschuss, also der „kleine Gesetzgeber“ im Gesundheitsbereich, hat durch eine Änderung der Qualitätsrichtlinie festgelegt, dass alle Krankenhäuser und Praxen in Deutschland, vor allem die, in denen auch Kinder und Jugendliche behandelt werden, im Rahmen ihrer Qualitätsberichterstattung explizit zu Schutzkonzepten berichten müssen. Krankenhäuser und Praxen müssen dabei Kompetenzorte des Schutzes und geschützte Orte sein. Das heißt, sie müssen die privilegierte rechtlich geschützte Patientenbeziehung als wichtiges Element der Prävention und des Kinderschutzes nutzen, indem sie ihnen Mitgeteiltes und Wahrgenommenes bei begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt kommunizieren. Gleichzeitig muss in diesen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch ständig weiterentwickelte Schutzkonzepte dafür Sorge getragen werden, den dort behandelten, besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen, die häufig entsprechende Misshandlungs- und Missbrauchsvorerfahrungen aus der eigenen Kindheitsgeschichte mitbringen, Schutz und Hilfe zu ermöglichen.

Prof. Dr. med. Jörg Fegert, Professor und Lehrstuhlinhaber an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie in Ulm



6

SCHUTZ VOR GEWALTERFAHRUNGEN DER DIGITALEN TEILHABE

Die digitale Teilhabe ist heute in zunehmenden Maße in den Alltags- und Erfahrungswirklichkeiten junger Menschen verankert. Kinder und Jugendliche nutzen in den verschiedenen Lebensbereichen, zum Beispiel in der Schule, im Freizeitbereich, beim Konsum oder beim Pflegen ihrer sozialen Beziehungen, digitale Angebote (BPJM 2019, S. 22 ff.; DBT 2017, S. 273). Rund 98 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie 86 % der Kinder haben Zugang zum Internet und digitalen Medien (DIVSI 2014, S. 11). Durch die kontakteinschränkende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zuge der Covid-19-Pandemie fanden zuvor analog abgehaltene Treffen, Austausch und Unterricht vermehrt im digitalen Raum statt, was wiederum die tägliche Nutzungsdauer digitaler Medien im Vergleich zum Jahr 2019 erhöhte (mpfs 2020, S. 33, 61).

Durch die aktuell anhaltende Covid-19-Pandemie wurden sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen, die sich im Zuge der zunehmenden „Digitalität“ (Stalder 2016) von Kindheit und Jugend ergeben und mit welchen sich das institutionelle Gefüge des Aufwachsens konfrontiert sieht, noch deutlicher sichtbar als bisher: Einerseits sind durch schnelle und zumeist unkomplizierte digitale Kommunikationswege sowie Informationsmöglichkeiten neue Handlungs- und Verwirklichungsräume entstanden, durch welche junge Menschen bei den Kernherausforderungen des jungen Erwachsenenalters – der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung – unterstützt werden können (DBT 2017). Andererseits lässt sich ein Anstieg des Anteils der jungen Menschen verzeichnen, die negative Erfahrungen im digitalen Raum machen mussten.

DIGITALITÄT UND GEWALTSCHUTZ IN KINDHEIT UND JUGEND

Im Zuge der digitalen Transformation der Gesellschaft wachsen Kinder und Jugendliche heute in einer von digitalen Medien geprägten Lebenswelt auf, in der die Unterscheidung von analog und digital, von real und virtuell kaum noch Bedeutung hat. Gewalterfahrungen sind häufig eingewoben in ein komplexes Netzwerk sozialer Beziehungen analoger und digitaler Natur. Schutzkonzepte müssen die Perspektive junger Menschen einbeziehen, die Digitalität ihres Aufwachsens reflektieren und durch einen holistischen Ansatz adressieren.

Jutta Croll, Vorsitzende der Stiftung Digitale Chancen

Der Anteil junger Menschen, die von negativen Erfahrungen berichten, etwa Beleidigungen oder die Verbreitung von Falschinformationen über die eigene Person, ist 2020 um neun Prozentpunkte auf 29 % gestiegen. 38 % der Befragten geben zudem an, dass sie schon einmal miterlebt haben, dass eine Person im Internet gemobbt wurde (mpfs 2020, S. 61). Mit zunehmendem Alter steigt die Nutzung und damit erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass junge Menschen bei der Internetnutzung mit nicht altersgerechten Inhalten und unangemessenen Kontakten konfrontiert werden. Unter unangemessenen Inhalten sind beispielsweise Gewaltdarstellungen sowie sexualisierte und pornografische Inhalte zu zählen (mpfs 2019, S. 60f.). Sexualisierte Gewalt und die Sexualisierung digitaler Räume stellen Risiken dar, die den Schutz junger Menschen gefährden. *Sexting* (das teilweise unerwünschte Erhalten und Konsumieren sexuell konnotierter Inhalte) und *Cybergrooming* (das taktische Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche im Internet in der Absicht des sexuellen Missbrauchs) sind Gefahrenpotenziale digitaler Teilhabe, denen seitens aller Verantwortungsträger*innen besondere Beachtung geschenkt werden muss. Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes wurden 2021 die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz junger Menschen vor Gewalt im Internet an die heutige Zeit angepasst (BJK 2020). Um dem Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen gerecht werden zu können, bedarf es darüber hinaus auch umfassender Schutzkonzepte für den digitalen Raum.



Grenzüberschreitungen und -gefährdungen in der digitalen Teilhabe präventiv und intervenierend entgegenzuwirken und das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, ist Aufgabe des institutionellen Gefüges des Aufwachsens in seiner Gesamtheit. Bei der Aufarbeitung müssen Gewalterfahrungen, die im digitalen Raum stattfinden, berücksichtigt werden. Auch hier gilt es, junge Menschen zu beteiligen und zu fördern, um sie zu schützen.

Es braucht attraktive und sichere digitale Angebote für Spiel, Lernen, Unterhaltung und Kommunikation sowie Technik, die digitale Gewalterfahrungen und Risiken soweit als möglich ausschließen, mindestens aber zu vermeiden und zu reduzieren versuchen. Ein nachhaltiger Schutz vor digitalisierter Gewalt kommt ohne die Qualifizierung von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und letztlich der Kinder und Jugendlichen im (begleitenden) Umgang mit digitalen Medien nicht aus. Ziel muss es sein, junge Menschen zum (Selbst-)Risiko- und Schutzmanagement zu befähigen (I-KiZ 2016, S. 30f.).

Dem gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens müssen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit den Herausforderungen, die mit der zunehmenden Digitalität von Kindheit und Jugend einhergehen, adäquat begegnet werden kann. Oftmals mangelt es noch an der Qualifikation von Erziehungsberechtigten und Fachkräften, damit junge Menschen auch in der digitalen Teilhabe vor Gewalterfahrungen jedweder Form angemessen geschützt sind (BJK 2021 b). Kinder und Jugendliche müssen altersentsprechend über die Risiken im digitalen Raum aufgeklärt und informiert werden. Bei der Konzeptionalisierung und Anwendung von Schutzkonzepten müssen die Risiken und Gefahrenpotenziale, die durch die zunehmende Digitalisierung und Technisierung der Alltagswelten von Kindern und Jugendlichen entstehen, stärker in den Blick gerückt werden.

7 SCHUTZPROZESSE ETABLIEREN: PRÄVENTION, INTERVENTION UND AUFARBEITUNG

Alle Institutionen, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen mitgestalten, tragen eine besondere Verantwortung im Umgang mit drohenden und/oder erlebten Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Damit Gewaltschutzprozesse umfänglich wirken und gelingen können, ist eine multidisziplinäre Sichtweise zentral. Keine Struktur für sich allein vermag ein umfassendes Netz zum Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu spinnen. Dies kann nur dann gelingen, wenn alle tangierten Professionen koordiniert und miteinander verzahnt arbeiten sowie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen relevante Informationen teilen.

MACHTASYMMETRIEN ENTGEGENWIRKEN, JUNGE MENSCHEN BETEILIGEN

In den letzten zehn Jahren ist die Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und ehrenamtlich Verantwortlichen für junge Menschen in Organisationen endlich auf die Agenda gesetzt worden. Um die Rechte junger Menschen auf Schutz, Beteiligung und Beschwerde sowie Förderung in Organisationen zu stärken und Kinder und Jugendliche zu befähigen, sind vielerlei Methoden, Tools und Verfahren entwickelt worden. Dazu gehören Kinderrechtekataloge, Verhaltensampeln oder -codices sowie Leitlinien, was Erwachsene nicht dürfen, Beschwerdeverfahren, Personen des Vertrauens, Willkommensmappen mit Informationen zu Schutzmaßnahmen für Neue u. a.

Mancherorts wurden nur Einzelmaßnahmen umgesetzt, vielfach wurden umfassende partizipative Schutzkonzepte mit verbindlichen Mindeststandards etabliert. Auch wenn es bisher nur wenig Evaluationen dazu gibt, dafür aber eine intensive wissenschaftliche und fachpolitische Befassung, ist es wichtig, alles zu tun, um den Schutz junger Menschen auch in Organisationen sicherzustellen.

Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff, Professorin für erziehungswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit an der Hochschule Landshut

In der Diskussion um Schutzkonzepte wird auf die drei Dimensionen – Prävention, Intervention und Aufarbeitung – verwiesen, denen häufig eine Phase der Sensibilisierung und der Risiko- sowie Ressourcenanalyse in den Institutionen und Infrastrukturen vorgeschaltet ist (Wolff u. a. 2018). Grundlegend ist dabei, dass das Wort Schutzkonzept nicht lediglich den Kern der eigentlichen Aufgabe trifft, denn es ist nicht nur ein Konzept zu entwickeln, sondern es sind transparente Schutzprozesse mit den jungen Menschen zu etablieren, in denen die jeweiligen Dimensionen – Prävention, Intervention und Aufarbeitung – für die Institutionen und Infrastrukturen von Kindheit und Jugend eine eigene Bedeutung haben und differenziert anerkannt und verankert werden müssen (vergleiche hierzu Fegert u. a. 2020).

Prävention meint dabei alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte der jungen Menschen beitragen. Anschließend an eine entstehende Sensibilität für die Themen Sexualität, Gewalt, Schutz, Beteiligung und Beschwerde gilt es feld- und adressat*innenspezifische, bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Dazu zählen unter anderem die Risikoanalyse, die Entwicklung eines Verhaltenskodex, die partizipative Aushandlung von konkreten Regeln für einzelne Gruppen und die Etablierung verschiedener Beschwerdewege. Prävention ist ein zentraler Bestandteil jedes Schutzkonzeptes. Sie stellt sicher, dass junge Menschen sicher und geschützt sind, sie gefördert sowie ihre Rechte verwirklicht werden. Präventionsmaßnahmen richten sich an alle Akteur*innen einer Organisation oder Infrastruktur. Neben jenem in jeder einzelnen Organisation vorliegenden Handlungsleitfaden kann der Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt dort am wirkungsvollsten greifen, wo darüber hinaus ein multidisziplinärer Handlungsansatz mitgedacht wird und Ausdruck im Interventionskonzept findet. Nur wenn die tangierten Professionen die Sichtweise, Handlungsansätze und Möglichkeiten aller jeweils anderen Professionen kennen und ein koordiniertes Vorgehen verzahnt erarbeitet wird, kann der

größtmögliche Schutz erreicht werden. Durch die Präventionsmaßnahmen soll die Achtung persönlicher Rechte gestärkt und die Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen im Sinne von *basic needs* verbessert werden. Die Umsetzung von Prävention ist durch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen zu unterstützen.

Intervention ist bezogen auf einen Ablaufplan, der greifen muss, wenn Formen von Gewalt oder Übergriffe beobachtet, gemeldet oder ungeklärt vermutet werden. In Anlehnung an die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch (BMJV/BMFSFJ/BMBF 2011) gilt es im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens, im Zuge eines Schutzkonzeptes ein Handlungs- und Interventionskonzept für den Fall von (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen vorzuhalten. Es dient dazu, auf einen Verfahrensplan zurückgreifen zu können, um für den Fall von zum Beispiel (sexualisierten) Übergriffen, Verdachtsfällen und massiven Krisensituationen oder die Verletzung der höchstpersönlichen Rechte reagieren zu können, da Institutionen nicht erst in diesen konkreten Situationen einen Verfahrensplan entwerfen können.

SCHWEIGEN ÜBERWINDEN – AUFARBEITUNG ZULASSEN

Zur Arbeit an Schutzkonzepten gehört die Aufarbeitung der Vergangenheit. Institutionen, die sich zurückliegenden Fällen sexualisierter Gewalt nicht stellen, verleugnen Verantwortung. Erwachsene Betroffene, so hat es die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs formuliert, haben ein Recht auf Aufarbeitung. Ihre Berichte tragen zu wichtigen Erkenntnissen über Gewaltdynamiken vor Ort bei. Wie oft haben andere geschwiegen und Kindern nicht geholfen? Aufarbeitung birgt die Chance, diese Haltung zu überwinden.

Prof. Dr. Sabine Andresen, Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Aufarbeitung wird dann notwendig, wenn massive Verfehlungen vorliegen oder ungeklärt sind. In Anlehnung an die Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) gehört zu einem Schutzkonzept, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wann und wie unter Beteiligung von externen und unabhängigen Expert*innen eine Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen, Machtmissbrauch oder Verfehlungen in den unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist. Ausgangspunkt von Aufarbeitungsprozessen ist das Recht der Betroffenen, dass die verantwortliche Organisationsstruktur sich einer externen Analyse unterstellt und diese finanziert.

Aufarbeitungsprozesse sind zwingend erforderlich, wenn die persönlichen Rechte von jungen Menschen nachhaltig verletzt wurden und für die Betroffenen gegenwärtig, zukünftig oder im späteren Lebensalter unklar bleiben könnte, wie es zu diesen Verfehlungen kommen konnte. Betroffene haben auch ein Recht darauf, zu erfahren, wer sich der Verantwortung zu stellen hat.

Die einzelnen Institutionen können nicht für sich allein Schutzprozesse etablieren, sondern sie sind darauf angewiesen, dass in den Infrastrukturen insgesamt Schutzkonzepte entwickelt werden. Nur wenn die Jugendämter, die Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur, die Landesschulbehörden und Schulträger, aber auch die Justizbehörden, die gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Infrastrukturen und der Sport sowie die Eingliederungshilfen über Schutzkonzepte verfügen, die aktiv gelebt und beständig weiterentwickelt werden, können auch die einzelnen Institutionen diese durchgängig verankern. Dabei sind alle darauf angewiesen, dass Beratungsstellen für Betroffene und ombudtschaftliche Verfahren wiederum durchgängig, diskriminierungs- und barrierefrei etabliert und dem institutionellen Gefüge des Aufwachsens umfassend bekannt sind. Zudem ist auch eine systematische Beratung aller Institutionen – durch die Landesjugendämter oder überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – zu intensivieren.

8

AUSBLICK: RECHTE VERWIRKLICHEN ALS GRUNDLAGE NACHHALTIGER GENERATIONENPOLITIK

Die Ermöglichung eines gesunden und sicheren Aufwachsens und Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen stellt eine komplexe, ressortübergreifende, transorganisationale und multiprofessionelle Aufgabe dar (BJK 2017). Das gesamte institutionelle Gefüge des Aufwachsens muss den Schutz junger Menschen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt daher stärker als bisher priorisieren und benötigt hierfür ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass institutionelle Schutzkonzepte nicht ausschließlich den Gewaltschutz, sondern darüber hinaus auch den gesamten Kinderrechtesschutz (Gesundheitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen, den Schutz der Privatsphäre und/oder den Kinder- und Jugendmedienschutz etc.) fokussieren müssen. Die Einführung und (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten ist zudem als kontinuierlich zu prüfender Prozess der fortwährenden Verwirklichung von Rechten der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Schutz kann dementsprechend nur als alltäglicher Prozess des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen gestaltet werden.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Selbstverpflichtungen allein nicht umfänglich genug zu einer systematischen Verwirklichung der Rechte und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Zudem haben die vergangenen Monate während der Covid-19-Pandemie verdeutlicht, dass die Rechte junger Menschen (BJK 2021c) und die Ausgestaltung einer nachhaltigen Generationenpolitik nicht zu den zentralen Themen der politischen Aufmerksamkeit gehören.

Entsprechend sieht das BJK die Notwendigkeit, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zum Anlass zu nehmen, um weitere politische und rechtliche Initiativen zu ergreifen, damit die Rechte von jungen Menschen in der Breite des institutionellen Gefüges verwirklicht werden. Denn: Die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Schutz vor Gewalt ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Generationenpolitik!

KURZFASSUNG DER ZENTRALEN AUSSAGEN DES BJK:

- Es braucht eine stärkere politische sowie gesamtgesellschaftliche Anerkennung der Rechte junger Menschen, damit diese in den organisationalen Strukturen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens verstärkt verwirklicht werden.
- Eine nachhaltige Generationenpolitik kann ohne die Verwirklichung der Rechte junger Menschen nicht stattfinden.
- Alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind für einen professionellen Umgang im Fall einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung zu schulen und zu sensibilisieren.
- Die Etablierung von Konzepten zum Schutz junger Menschen vor Gewalt muss in allen Bereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens rechtlich verpflichtend festgeschrieben werden.
- Gewaltschutzkonzepte sind als organisationale, kontinuierlich zu evaluierende Prozesse der Verwirklichung von Rechten junger Menschen zu begreifen. Schutz ist als alltägliche Praxis des Wahrnehmens, des Beteiligens und des Förderns von jungen Menschen zu strukturieren.
- Die Heterogenität junger Menschen muss sich auch in der alltäglichen Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen widerspiegeln. Hierfür braucht es diskriminierungsfreie und beteiligungsorientierte Hilfsangebote, die die Schutzbedarfe junger Menschen aus einer intersektionalen Perspektive heraus begreifen.

- Es gilt, eine unabhängige sowie öffentlich finanzierte Infrastruktur von und für Betroffene aufzubauen, damit die Interessen von Gewalt betroffener Personen besser vertreten werden können.
- Niedrigschwellige Beratungsangebote sind flächendeckend abzusichern und finanziell zu fördern. Das Wissen dieser Initiativen ist systematisch aufzunehmen und anzuerkennen.
- Ein nachhaltiger Schutz vor digitaler Gewalt kommt ohne die Qualifizierung von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen im (begleitenden) Umgang mit digitalen Medien nicht aus. Junge Menschen müssen lernen, Gefahren(-potenziale) eigenständig zu erkennen, wo möglich zu vermeiden und über Hilfsangebote informiert werden.
- Damit Gewaltschutzprozesse umfänglich wirken und gelingen können, ist eine multidisziplinäre Sichtweise unumgänglich. Alle Bereiche, die die Lebenswirklichkeiten junger Menschen tangieren, sollten koordiniert und miteinander verzahnt arbeiten und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen relevante Informationen teilen können.



LITERATUR

- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): *Kinder- und Jugendhilfereport 2021. Extra. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse.* https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (10.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021a): *Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt – Verantwortung aller jenseits institutioneller Grenzen.* https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_zwischenruf_das_recht_junger_menschen_auf_schutz_vor_gewalt.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021b): *Digitalität von Kindheit und Jugend: DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe.* https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_zwischenruf_digitalpakt_kinder_und_jugendhilfe.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2021c): *Kindheit und Jugend in Zeiten von Corona. Konsequenzen für die aktuelle und zukünftige Kinder- und Jugendpolitik.* https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2021_corona.pdf (16.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2020): *Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes.* https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Stellungnahme_Jugendschutz.pdf (15.06.2021).
- BJK/Bundesjugendkuratorium (2017): *Prävention, Kinderschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Anmerkungen zu aktuellen Präventionspolitiken und -diskursen.* https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf (09.06.2021).
- BMFSFJ/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): *Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung.* <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung-179280> (30.04.2021).
- BMJV/Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2021): *Gesetzespaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen.* https://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/032521_GE_sexualisierte_Gewalt.html (28.05.2021).

- BMJV/BMFSFJ/BMBF (2011): *Abschlussbericht. Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.* https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publicationen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindemissbrauch.pdf (24.06.2021).
- BPjM/Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (2019): *Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunfts-sicher handeln.* https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/jefqayp_gefaehrungsatlas-data.pdf (27.04.2021).
- BStMAS/Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): *Formen von Gewalt.* <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt> (28.05.2021).
- DBT/Deutscher Bundestag (2021): *Zur Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland.* Wissenschaftliche Dienste 9-3000 – 098/20. <https://www.bundestag.de/resource/blob/816846/c8cb7909b38ac1e42efae18fc586c14/WD-9-098-20-pdf-data.pdf> (02.07.2021).
- DBT/Deutscher Bundestag (2017): *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituationen junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.* Berlin.
- Destatis/Statistisches Bundesamt (2021): *Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Akute und latente Kindeswohlgefährdungen 2019 und 2018 nach ausgewählten Merkmalen sowie Anzahl und Art(en) der Kindeswohlgefährdung.* <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/sonderauswertung-gefaehrungsseinschaetzungen.html> (20.05.2021).
- DIVI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2014): *DIVI U-25 Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt.* Hamburg.
- Enders, U. (2019): *Begleitung von Betroffenen(-gruppen) in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen.* https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Begleitung_von_Betroffenen_Aufarbeitung.pdf (06.07.2021).

- Europäische Kommission (2021): *Proposal for a Council Recommendation establishing the European Child Guarantee*. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=23788&langId=en> (04.07.2021).
- Fegert, J. M./Gulde, M./Henn, K./Husmann, L./Kampert, M./Röseler, K./Rusack, T./Schröer, W./Wolff, M./Ziegenhain, U. (2020): Qualitätsstandards: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: *Jugendamt*, H. 5, S. 234–239.
- Ihring, I./Czelinski, F. (2017): *Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven*. Freiburg.
- I-KiZ/Zentrum für Kinderschutz im Internet (2016): *Jahresbericht 2015. Annual Report*. Berlin.
- Karpenstein, J./Rohleder, D. (2021): *Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland*. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF). https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf (28.04.2021).
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./Santen, E. van/Seckinger, M./Grandlgruber, M. (2020): *Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern*. München: DJI.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): *JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart.
- mpfs/Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019): *KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger*. Stuttgart.
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): *Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021*. https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf (04.07.2021).

- NZFH/Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2021): *Hauptstudie – Belastungsfaktoren und Inanspruchnahme von psychosozialen Angeboten*. <https://www.fruehehilfen.de/forschung-im-nzfh/praevaenz-und-versorgungsforschung/hauptstudie> (15.06.2021).
- Schmid, H./Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München. S. 2-1–2-9.
- Stalder, F. (2016): *Kultur der Digitalität*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- TERRE DES FEMMES (2020): *Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland*. https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF_Dunkelzifferstatistik-2020-mit-Bundeslaender.pdf (14.06.2021).
- UBSKM/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): *Risikofaktoren für eine besondere Gefährdung*. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/risikofaktoren-fuer-eine-besondere-gefaehrdung> (14.06.2021).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): *Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf (08.07.2021).
- UNICEF/DIMR (2020): *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer*. Berlin.
- WHO/World Health Organization (2020): *Female genital mutilation*. www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation (30.04.2021).
- Wolff, M./Oppermann, C./Schröer, W./Winter, V. (2018): Gefährdungsanalyse in Organisationen. In: Fegert, J. M./Kölch, M./König, E./Harsch, D./Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.): *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule*. S. 107–116.



MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

VORSITZENDER

PROF. DR. WOLFGANG SCHRÖER

Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftungsuniversität Hildesheim

STELLVERTRETER*INNEN

LISI MAIER

Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin

REINER PRÖLSS

Stadtrat und Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg a. D.

NORA SCHMIDT

Geschäftsführerin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

MITGLIEDER

DORIS BENEKE

Leiterin des Zentrums Kinder, Jugend, Familie, Frauen (KJFF) bei der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

PROF. DR. KARIN BÖLLERT

Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin

TOM BRAUN

Geschäftsführer der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Remscheid

MARIE-LUISE DREBER

Direktorin der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., IJAB, Bonn

OGGI ENDERLEIN

Mitbegründerin und Mitglied im Vorstand der Initiative für Große Kinder e. V., Kleinmachnow

NORBERT HOCKE

Experte für Kinder- und Jugendhilfe und Sozialarbeit, Berlin

PROF. DR. NADIA KUTSCHER

Professorin für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit am Department Heilpädagogik und Rehabilitation an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

MITGLIEDER DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

CORNELIA LANGE

Leiterin der Abteilung Familie im
Hessischen Ministerium für Soziales
und Integration, Wiesbaden

UWE LÜBKING

Beigeordneter des Deutschen Städte-
und Gemeindebundes, Berlin

PROF. DR. JÖRG MAYWALD

Geschäftsführer der Deutschen Liga
für das Kind, Berlin

KOFI OHENE-DOKYI

Regionale Arbeitsstelle für Bildung,
Integration und Demokratie (RAA) e. V.,
Berlin

STÄNDIGER GAST

PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e. V.,
München

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK, MÜNCHEN

ANNA SCHWEDA

Projektleiterin

JULIANE DAHLKE

Wissenschaftliche Referentin

WALBURGA HIRSCHBECK

Wissenschaftliche Referentin

UTE KRATZLMEIER

Sachbearbeiterin

WAS IST DAS BJK?

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.



JULI 2021